

**Kreisausschuss des Landkreises
Waldeck-Frankenberg
- Untere Jagdbehörde -
Südring 2
34497 Korbach**

**Kreisausschuss des Landkreises
Waldeck-Frankenberg
Verwaltungsstelle Frankenberg
- Untere Jagdbehörde -
Bahnhofstraße 8 - 14
35066 Frankenberg (Eder)**

ANTRAG AUF

ERTEILUNG

VERLÄNGERUNG

- eines Jahresjagdscheines für das Jagdjahr
- eines Dreijahresjagdscheines für die Jagdjahre
- eines Tagesjagdscheines für 14 aufeinander folgende Tage vom
bis
- eines Jugendjagdscheines
- einer Zweitschrift des Jagdscheines
- eines Falkner-Jagdscheines

Zur Person gebe ich an:

Name:	Vorname:
Geburtsname:	Staatsangehörigkeit:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Wohnungen in den letzten zehn Jahren <input type="checkbox"/> unverändert wie unter Haupt-/ Nebenwohnung angegeben <input type="checkbox"/> dauerhaft innerhalb Hessens Sollte beides nicht zutreffen: Beiblatt "Wohnsitze der letzten 10 Jahre" ausfüllen	
Beruf:	
Telefon:	E-Mail-Adresse:

Gebührenermäßigung wird beantragt als

- Berufsjäger/in
- Angehörige/r des staatlichen, kommunalen oder privaten Forstdienstes, welche die vorgeschriebene Ausbildung für den gehobenen oder höheren Forstdienst abgeschlossen haben und die in diesem Beruf tätig sind oder Personen, die sich in der Ausbildung hierzu befinden (Nachweis erforderlich)
- Sachkundige Person nach § 40 HJagdG
- Bestätigte(r) Jagdaufseher/in nach § 31 Abs. 2 HJagdG

- Ich bin in keinem Jagdbezirk als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder aufgrund einer entgeltlichen ständigen Jagderlaubnis zur Jagd befugt.
- Ich bin in folgendem Jagdbezirk zur Jagd befugt:

Bezeichnung des Jagdbezirks	Größe in ha	Anteil	Beginn	Ende
			01.04.	31.03.
			01.04.	31.03.

Rechtsgrund:

- Eigenjagd Alleinpacht Mitpacht
- Unterpacht entgeltliche Jagderlaubnis

Ich versichere die Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben.

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die es rechtfertigen würden, dass mir nach § 17 Bundesjagdgesetz der Jagdschein zu versagen wäre oder versagt werden könnte. Entsprechend dieser Vorschrift hat die Jagdbehörde bei der Waffenbehörde Auskünfte zur Zuverlässigkeit und Eignung einzuholen.

Hinweise zur Zuverlässigkeits- und Eignungsüberprüfung nach dem Waffengesetz:

Nach § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG) ist die zuständige Behörde im Rahmen der Zuverlässigkeits- und Eignungsüberprüfung verpflichtet, Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, beim Hessischen Landeskriminalamt, der zuständigen Verfassungsschutzbehörde, bei der Bundespolizei und dem Zollkriminalamt sowie im Einzelfall beim Bundeskriminalamt einzuholen. Ferner bedarf es einer Beteiligung der Polizeidienststellen an Ihren Wohnsitzen der letzten zehn Jahre. Als Inhaber/in einer jagd-/waffenrechtlichen Erlaubnis werden Sie in regelmäßigen Abständen, mind. alle drei Jahre, erneut gebührenpflichtig auf Ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung überprüft.

Den vorstehenden Hinweis habe ich zur Kenntnis und erkläre ich mich hiermit einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Hiermit erteilen wir unser Einverständnis zu diesem Antrag.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlagen:

- Jagdschein, Versicherungsnachweis, Lichtbild (sofern in Ihrem Jagdschein kein freies Verlängerungsfeld vorhanden ist) und Prüfungszeugnis bei Ersterteilung